

VERTRAG

Zwischen den

Gemeinden Edemissen, Hohenhameln, Ilsede, Lengede, Vechelde und Wendeburg

und der

Stadt Peine

- künftig Gemeinde/Stadt

und dem

Tierschutzverein Peine und Umgegend e. V.

– künftig Verein –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 (Gegenstand des Vertrages)

1. Der Verein verpflichtet sich, die der Gemeinde / Stadt obliegende gesetzliche Pflicht über die Aufbewahrung von Fundtieren (mit Ausnahme von tollwutverdächtigen Tieren) gegen Entgelt zu übernehmen.
2. Die Gemeinde / Stadt verzichtet auf die, ihr gemäß § 976 BGB zustehenden Rechte zugunsten des Vereins.
3. Die Aufnahme der Tiere, die von der Gemeinde / Stadt dem Tierheim im Rahmen der Gefahrenabwehr zugeführt werden, ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
4. Die Aufnahme wird aus tierschutzrechtlichen Gründen begrenzt. Wird die derzeitige Kapazität des Tierheimes für die Unterbringung von Fundtieren überschritten, unternimmt der Verein alle zumutbaren Anstrengungen, die Unterbringung in benachbarten Tierheimen zu organisieren.

§ 2 (Fundtiere)

Als Fundtiere im Sinne von § 1 gelten alle aufgefundenen Hunde und Katzen, soweit es sich nicht um verwilderte Tiere bzw. Wildtiere handelt.

§ 3 (Pflichten des Vereins)

1. Soweit die Fundtiere dem vom Verein betriebenen Tierheim in Peine, Fritz-Stegen-Allee, nicht von den Findern bzw. der Polizei zugeführt werden, sorgt die Gemeinde / Stadt für die Zuführung.
2. Der Verein verpflichtet sich, das Tierheim nach den anerkannten hygienischen und sonstigen tierpflegerischen Gesichtspunkten zu betreiben.
3. Der Verein wird die Gemeinde / Stadt von allen Haftpflichtansprüchen, die sich aus der Unterbringung von Fundtieren in Tierheimen ergeben, in vollem Umfang freistellen. Dies gilt auch für eventuelle Bereicherungsansprüche aus § 977 BGB.
4. Der Verein sorgt dafür, dass bei der Aufnahme von Pensionstieren und anderen Tieren (außer Fundtieren im Sinne dieses Vertrages) mindestens kostendeckende Verwahrtgelte erhoben werden.
5. Der Verein legt der Gemeinde / Stadt zu Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres einen ausgeglichenen Wirtschaftsplan vor, aus dem sich die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Tierheimes Peine ergeben. Das Wirtschaftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
6. Nach Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres legt der Verein der Gemeinde / Stadt spätestens zum 01.05. des Folgejahres eine entsprechende Wirtschaftsrechnung für das Tierheim Peine für das abgelaufene Wirtschaftsjahr vor.

§ 4 (Pflichten der Gemeinde / Stadt)

1. Die Gemeinde / Stadt zahlt für die Verwahrung der Fundtiere pauschal jährlich einen Gesamtbetrag in Höhe von 149.532,71 Euro zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 7% = 10.467,29 Euro, insgesamt 160.000,00 Euro. Der Gesamtbetrag verteilt sich auf die Stadt Peine und die Gemeinden prozentual und betragsmäßig auf der Grundlage der Einwohnerzahlen des Landesamtes für Statistik (Stand: 30.06.2019):

Gemeinde / Stadt	EW-Zahl	Anteil in %	Nettobetrag	Umsatzsteuer 7%	Gesamtbetrag incl. Umsatzsteuer
Gemeinde Edemissen	12448	9,28%	13.871,15 €	970,98 €	14.842,13 €
Gemeinde Hohenhameln	9238	6,88%	10.294,16 €	720,59 €	11.014,75 €
Gemeinde Ilsede	21571	16,07%	24.037,16 €	1.682,60 €	25.719,76 €
Gemeinde Lengende	13331	9,93%	14.855,10 €	1.039,86 €	15.894,96 €
Stadt Peine	49849	37,15%	55.548,11 €	3.888,37 €	59.436,47 €
Gemeinde Vechede	17322	12,91%	19.302,38 €	1.351,17 €	20.653,55 €
Gemeinde Wendeburg	10432	7,77%	11.624,66 €	813,73 €	12.438,39 €
	134191	100,00%	149.532,71 €	10.467,29 €	160.000,00 €

2. Die Teilbeträge gemäß Ziffer 1 sind von der Stadt Peine und den Gemeinden für das jeweilige Jahr zwei Teilbeträgen zum 01.03. und 01.09. des Jahres an den Verein zu zahlen. Mit der Zahlung sind sämtliche entgeltliche Ansprüche des Vereins für die Verwahrung von Fundtieren gegenüber der Gemeinde / Stadt für das jeweilige Jahr abgegolten.

§ 5 (Verwaltung der Fundtiere)

1. Der Verein führt Buch über alle im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde / Stadt angefallenen Fundtiere. Er führt ebenfalls eine jahresweise Spartenrechnung „Fundtiere“ im Rahmen des kassenmäßigen Jahresabschlusses.

2. Der Verein räumt der Gemeinde / Stadt das Recht ein, die Aufzeichnungen jederzeit einzusehen.

§ 6 (Inkrafttreten)

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft und ersetzt den zwischen den Gemeinden, der Stadt und dem Verein zum 01.01.2015 geschlossenen Vertrag.

§ 7 (Vertragslaufzeit, Kündigung, Beendigung des Vertrages)

1. Der Vertrag hat eine Laufzeit von fünf Jahren, bis zum 31.12.2024. Wünschen beide Vertragsparteien eine Verlängerung, treten sie rechtzeitig vor Ablauf des Vertrages in Verhandlungen ein.

2. Unabhängig von Absatz 1 kann der Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit gekündigt werden, wenn einer der Vertragspartner seine Vertragspflichten in besonderer Weise nachhaltig verletzt.

3. Der Vertrag endet bei Vereinsauflösung mit dem Zeitpunkt, an dem die Auflösung wirksam wird, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

<p>Gemeinde Edemissen Edemissen, den</p> <p>(Bürgermeister)</p>	<p>Gemeinde Hohenhameln Hohenhameln, den</p> <p>(Bürgermeister)</p>
<p>Gemeinde Ilsede Ilsede, den</p> <p>(Bürgermeister)</p>	<p>Gemeinde Lengede Lengede, den</p> <p>(Bürgermeisterin)</p>
<p>Gemeinde Vechelde Vechelde, den</p> <p>(Bürgermeister)</p>	<p>Gemeinde Wendeburg Wendeburg, den</p> <p>(Bürgermeister)</p>
<p>Stadt Peine Peine, den</p> <p>(Bürgermeister)</p>	
<p style="text-align: center;">Tierschutzverein Peine und Umgegend e. V. Peine, den</p> <p style="text-align: center;">(Vorsitzender)</p>	

